

www.pflegekinderinfo.de
www.adoptionsinfo.de

AG Elmshorn vom 30.03.2009

Bei einem im Alter von acht Jahren nach Deutschland eingereisten unbegleiteten Kind steht einer Adoption durch die Pflegeeltern nicht entgegen, dass die Identität des Anzunehmenden nicht sicher geklärt ist.

Gründe

Der aus Vietnam stammende Angenommene reiste Anfang 1999, d.h. im Alter von 8 Jahren als unbegleitetes Kind nach Deutschland ein. Die Umstände der Einreise sind unklar. Die an der Inobhutnahme und der Regelung des Aufenthaltes beteiligten Jugend- und Ausländerbehörden haben die Identität des Angenommenen nie sicher aufklären können. Ein Kontakt zu den leiblichen Eltern hat während des Aufenthalts des Angenommenen in Deutschland nicht stattgefunden. Der Angenommene konnte bei seiner Einreise zwar seinen Namen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, sowie die Namen seiner Eltern benennen; amtliche Dokumente wie eine Geburtsurkunde o.ä. konnte er aber nicht vorlegen. Aufgrund des Fehlens dieser Dokumente ist auch der spätere Antrag des Angenommenen auf einen vietnamesischen Pass gescheitert. Denn die zuständige vietnamesische Behörde konnte die Identität des Betroffenen wegen der fehlenden Dokumente nicht verifizieren. Der Angenommene konnte bei seiner Einreise 1999 jedoch angeben, dass seine Eltern aufgrund von Schulden aus illegalem Glücksspiel „untertauchen“ mussten.

Seit Mai 1999 ist der Angenommene mit Erlaubnis des Oberbürgermeisters der Stadt M. in der Familie der Annehmenden als Pflegekind aufgenommen worden.

Der Annehmende spricht kein Vietnamesisch, er besucht ein Gymnasium an seinem Wohnort und steht dort kurz vor dem Abitur.

Der Angenommene ist ausreiseverpflichtet nach dem Aufenthaltsgesetz.

Am ...2008, also etwa sechs Wochen vor seinem achtzehnten Geburtstag haben der Angenommene und die Annehmenden den gemeinsamen Antrag gestellt, dass die Annehmenden den Angenommenen als Kind annehmen.

Das Gericht hat im Rahmen des Adoptionsverfahrens versucht, die Identität des Angenommenen mit Hilfe der deutschen Botschaft in Hanoi aufzuklären. Aber auch durch diese konnte keine Personenstandsurkunde für den Angenommenen beschafft werden.

Die Botschaft hat darauf hingewiesen, dass möglicherweise unter Einschaltung eines internationalen Anwaltsbüros vor Ort die Beschaffung einer Personenstandsurkunde möglich sei. Gleichwohl könne eine Geburtsurkunde nicht bestätigen, dass es sich bei demjenigen, der diese Urkunde vorlege, auch tatsächlich um denjenigen handele, für den diese Urkunde ausgestellt sei.

Das Amtsgericht Elmshorn ist zum Ausspruch der Annahme als Kind sachlich und örtlich zuständig, die Annehmenden haben im Bezirk des Gerichts ihren Wohnsitz (§§ 1752 BGB, 35, 43 b FGG).

Die Annehmenden besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Der erforderliche Antrag ist formgerecht gestellt (§ 1752 BGB). Die Alterserfordernisse nach § 1743 BGB sind gewahrt.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 1767, 1772 BGB (Volladoption eines Volljährigen)

Die Annahme ist sittlich gerechtfertigt. Zwischen den Annehmenden und dem Angenommenen besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Da alle gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Annahme als Kind vorliegen, war die Annahme auszusprechen.

Die Annahme konnte ausgesprochen werden, obwohl keine gesicherten Informationen über die Identität des Angenommenen vorliegen.

Denn das Gericht hat sich in seiner Entscheidung entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes (§§ 1767, 1741 BGB) allein an der sittlichen Rechtfertigung der Adoption und am Kindeswohl zu orientieren. Beides gebietet hier den Ausspruch der Annahme. Der Angenommene lebt seit nunmehr zehn Jahren in der Familie der Annehmenden - ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht seit langem. Auch in die deutsche Gesellschaft ist der Angenommene bestens integriert. In diesem Jahr macht er sein Abitur.

Zudem bestehen seit nunmehr 10 Jahren keine Beziehungen zu den leiblichen Eltern mehr. Die Annehmenden sind die Familie des Angenommenen.

Diesen faktischen Familienverhältnissen hatte das Gericht den notwendigen rechtlichen Rahmen zu geben.

Es kann sich nämlich nicht zum Nachteil des Betroffenen auswirken, dass er unverschuldet keine Geburtsurkunde o.ä. vorlegen konnte. Dies ist ihm, der im Alter von acht (!) Jahren nach Deutschland einreiste, nicht vorzuwerfen.

Weitere Ermittlungen über die Identität des Angenommenen (eventuell unter Einschaltung einer Anwaltskanzlei in Vietnam) waren nicht vorzunehmen. Diese Ermittlungen wären nur unter erheblichen Kosten vorzunehmen gewesen. Der Erfolg ist zudem zweifelhaft. Es wäre vielleicht (keineswegs sicher) möglich gewesen, eine Geburtsurkunde zu beschaffen. Die Identität zwischen dem Angenommenen und demjenigen, dessen Geburt bescheinigt wird, hätte das Gericht aber nicht feststellen können. Zudem hätte auch die sichere Ermittlung der Identität des Angenommenen nichts am Ergebnis des Adoptionsverfahrens geändert. Denn selbst wenn die Identität eine andere als die angegebene wäre, wäre die Adoption zu verfügen.

Gemäß § 1757 BGB führt der Angenommene als Geburtsnamen den Familiennamen der Annehmenden. Die Änderung des Vornamens des Angenommenen erfolgte antragsgemäß entsprechend § 1757 Abs. 4 BGB.

Die Wirkungen des Minderjährigenrechts waren antragsgemäß entsprechend § 1772 Abs. 1 S. 1 lit. b) und d) BGB anzuordnen, weil der Adoptionsantrag gestellt worden ist, als der Angenommene noch minderjährig war und weil der Angenommene bereits als Minderjähriger in die Familie der Annehmenden aufgenommen worden war.

Überwiegende Interessen der Eltern des Angenommenen, die gegen eine Anordnung der

Rechtsfolgen des Minderjährigenrechts sprechen, sind nicht ersichtlich (§ 1772 Abs.1 S. 2 BGB). Eine Beteiligung der leiblichen Eltern des Angenommenen am Adoptionsverfahren konnte zwar nicht erfolgen, da deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Dies steht in der hier vorliegenden besonderen Fallkonstellation einer Annahme mit dem Wirkungen des Minderjährigenrechts jedoch ausnahmsweise nicht entgegen.

Der Beschluss wird mit der Zustellung an die Annehmenden wirksam. Er ist unanfechtbar (§ 56 e FGG).